

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)

Jahrgang 32

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 13. Januar 2023

Nummer 1



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUM WIDERSPRUCHSRECHT NACH DEM
BUNDESMELDEGESETZ FÜR AUSKÜNFTEN AUS DEM MELDEREGISTER**

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) ist die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes (SG) widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b SG können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vor-

angehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Jeder Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Bei Umzug in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde muss der Datenweitergabe erneut widersprochen werden, sofern der Widerspruch weiterhin bestehen soll.

Der Widerspruch gegen die in den Ziffern 1. bis 5. genannten Datenübermittlungen ist schriftlich oder persönlich (zu den Öffnungszeiten oder mit Terminvereinbarung) bei der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald) zu erklären. Einwohnerinnen und Einwohner, die bereits in den Vorjahren eine Erklärung zu Widerspruchsrechten abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 08.12.2022



Jens Richter
Bürgermeister

SATZUNGEN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

SATZUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA) ZUM SCHUTZ VON BÄUMEN, HECKEN UND FELDGEHÖLZEN (BAUMSCHUTZSATZUNG)

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007, (GVBl Teil I S. 286) und §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, [Nr. 08], S. 174) in Verbindung mit §§ 22 Abs. 2 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 3 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in ihrer Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne bzw. der Vorhaben- und Erschließungspläne mit Grünordnungsplänen sowie vorhabenbezogenen Bebauungsplänen im Gebiet der Stadt Lübben (Spreewald).

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Bestandes an Bäumen und Hecken

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts – insbesondere auch für Klimaschutz und Wasserhaushalt,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und
5. wegen ihrer Bedeutung für die Erholung.

§ 3

Schutzgegenstand

(1) Die Bäume, Hecken und Feldgehölze im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
2. Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme, Eberesche, Esskastanie, Mehlbeere und Ginkgo mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen,
4. Hecken und Feldgehölze mit einer Höhe von mindestens 180 cm Höhe und einer Ausdehnungsfläche von mindestens 100 m²,
5. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Feldgehölze mit geringeren Ausmaßen, wenn sie auf der Grundlage naturschutzrechtlicher Bestimmungen als Ersatzpflanzungen, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder mit öffentlichen Fördermitteln oder zur Würdigung eines einmaligen, landeskulturell bedeutsamen Anlasses gepflanzt wurden.

(2) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

§ 4

Ausnahmen vom Schutzgegenstand

- (1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:
1. Bäume auf Grundstücken, die mit einer vorhandenen zulässigen Bebauung von bis zu zwei Wohneinheiten zu Dauerwohnzwecken genutzt werden.
Diese Ausnahme vom Schutzgegenstand gilt nicht:
 - a) für Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme, Eberesche, Esskastanie, Mehlbeere und Ginkgo, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.
 - b) für Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Hain- und Rotbuchen, Ahorne, Kastanien sowie hochstämmige Obstbäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mindestens 80 cm aufweisen.
 2. Pappeln, Birken, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
 3. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Baumschulen und Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
 4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
 5. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (2) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere nach den §§ 39 Abs. 5 BNatSchG; 27
 2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 17 und 18 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz;
 3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.

§ 5

Verbote

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu zerstören, zu beseitigen, zu beschädigen, umzupflanzen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines geschützten Landschaftsbestandteils liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert wird. Eine Beschädigung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn der Wurzelbereich, die Rinde, der Stamm oder bei geschützten Bäumen die Krone in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des Baumes eintreten können. Der Wurzelbereich umfasst dabei die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 umfasst insbesondere:

1. die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke, das Abstellen von Baumaschinen, schweren Fahrzeugen und ähnlichen Geräten, das Lagern von Baumaterialien und sonstige Bodenverdichtungen, die die Wasserdurchlässigkeit unterbinden oder erheblich beeinträchtigen,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen sowie das Einbringen ungeeigneter Böden,
3. das Lagern oder Ausbringen baumschädigender Substanzen wie Säuren, Ölen, Laugen, Salzen, Farben, Abwässern, Abfällen,

- das Betreiben von Feuerstellen oder offenem Feuer im Kronentraufbereich von Bäumen,
- das Einbeziehen in Tierkoppeln und Tiergehegen, wenn eine Schädigung durch Viehtritt (Bodenverdichtung), Nährstoffeintrag (Tierdung), Scheuern oder Anfressen der Rinde nicht durch Umfriedung vermieden werden kann,
- das Anbringen von Halterungen und Befestigungen am Stammkörper zum Zweck der Einfriedung von Flächen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Nicht unter die Verbote des § 5 fallen:

- Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die Gefahrenlage ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und die getroffene Maßnahme ist der Stadt Lübben (Spreewald) unverzüglich anzuzeigen. Der beseitigte geschützte Landschaftsbestandteil oder dessen entfernte Teile sind mindestens zehn Tage nach Eingang der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.
- nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, soweit mit der naturschutzrechtlichen Regelung Maßnahmen des Gehölzschutzes berücksichtigt worden sind.
- fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der geschützten Landschaftsbestandteile, wie die Beseitigung abgestorbener oder kranker Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, Pflegeschnitte.
- der Erziehungs-, Pflege- oder Aufbauschchnitt an Jungbäumen und bestehenden Kopfbäumen.
- bei vorhandenen Leitungstrassen sind die dem Netzbetreiber nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen zulässigen Handlungen zugleich von den Verboten des § 5 Abs. 1 dieser Satzung ausgenommen. Entsprechende Maßnahmen sind der Stadt Lübben (Spreewald) vorher anzuzeigen.
- die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, insbesondere Maßnahmen zur Gewährleistung des Lichtraumprofils, im Benehmen mit der Stadt Lübben (Spreewald).
- die im Sinne der §§ 7 und 8 des Bundeswasserstraßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Binnenwasserstraßen nebst den Maßnahmen nach § 48 Bundeswasserstraßengesetzes an dazu gehörigen Anlagen im Benehmen mit der Stadt Lübben (Spreewald).
- die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 Brandenburgisches Wassergesetz ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der Stadt Lübben (Spreewald).
- Maßnahmen zur Unterhaltung von Eisenbahnbetriebsanlagen gemäß § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes im Benehmen mit der Stadt Lübben (Spreewald).

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen.

§ 8

Ausnahmegenehmigung

(1) Die Stadt Lübben (Spreewald) kann auf Antrag der Grundstückseigentümer*innen oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 5 zulassen, wenn

- ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
- der Erhalt des geschützten Landschaftsbestandteiles für die Eigentümer*innen oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
- von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
- der geschützte Landschaftsbestandteil im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Gehölzbestandes entfernt werden muss. § 29 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz bleibt unberührt.

(2) Die Genehmigung kann schriftlich oder in elektronischer Form erteilt werden; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(3) Ausnahmen sind bei der Stadt Lübben (Spreewald) schriftlich oder elektronisch mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan mit Foto beigefügt werden, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Art, Stammumfang und bei Hecken und sonstigen Feldgehölzen nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt Lübben (Spreewald) kann die Beibringung eines den Zustand des geschützten Landschaftsbestandteils bewertenden Gutachtens eines anerkannten und zugelassenen Sachverständigen auf Kosten der beantragenden Person verlangen.

(4) Die Ausnahme einschließlich der nach § 10 festgesetzten Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen gilt auch für und gegen die/ den Rechtsnachfolger*in der Grundstückseigentümer*innen oder Nutzungsberechtigten.

§ 9

Gehölzschutz bei Bauvorhaben

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden, so ist zusammen mit dem Bauantrag gem. § 62 Abs. 2 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung ein Ausnahmeantrag nach § 8 Abs. 3 dieser Baumschutzsatzung bei der Stadt Lübben (Spreewald) einzureichen. Mit diesem Antrag ist ein Baubestandsplan einzureichen, der die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart und Stammumfang sowie die weiteren geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur darstellt.

§ 10

Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung

(1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils entsprechend § 3 in Verbindung mit § 4 dieser Satzung soll der beantragenden Person auferlegt werden, als Ersatz Bäume, Hecken und/oder Feldgehölze in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten. Dies gilt nicht für abgestorbene Bäume, Hecken und/oder Feldgehölze. Die Ersatzpflanzung soll auf demselben Grundstück erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll in der nachfolgend dargestellten Reihenfolge geprüft werden, ob die Ersatzpflanzung

- im selben Ortsteil
- übrigen Stadtgebiet erfolgen kann.

Für die Ersatzpflanzung sollen Bäume, Hecken und/oder Feldgehölze gebietsheimischer standortgerechter Arten sowie klimatisch angepasste Gehölze verwendet werden. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 2 nach dem Wert des beseitigten geschützten Landschaftsbestandteils.

Zur Ermittlung des Wertes eines geschützten Landschaftsbestandteils werden bei Bäumen der Stammumfang und bei Bäumen und Sträuchern die Gehölzart, der Habitus sowie die Vitalität berücksichtigt. Bei Bäumen mit einem Stammumfang von bis zu 80 cm, gemessen in 100 cm Höhe, soll als Ersatz grundsätzlich ein Baum mit einem Mindestumfang von 12 bis 14 cm in der Qualität: Ballenware, dreifach verschult gepflanzt werden. Der grundsätzliche Kompensationsbedarf erhöht sich bei einem Stammumfang von mehr als 80 cm auf die Ersatzpflanzung eines zusätzlichen Baumes in der vorgenannten Qualität.

Die Stadt Lübben (Spreewald) kann die Anzahl der Ersatzpflanzungen erhöhen oder die zu pflanzende Baumart festlegen, wenn der beseitigte geschützte Landschaftsbestandteil im Einzelfall eine hervorzuhebende Funktion im Sinne des Schutzzweckes nach § 2 erfüllt.

Sind die Ersatzpflanzungen bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode und im begründeten Einzelfall insbesondere für Straßen- und Alleebäume bis zum Beginn der fünften Vegetationsperiode nach dem Zeitpunkt der Pflanzung nicht angewachsen bzw. weisen einen eingeschränkten Vitalitätszustand auf, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.

Für jedes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbare Gehölz wird eine Ersatzzahlung festgesetzt, deren Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Gehölzes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit dieser werden bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege zu verwenden. Bei Anwendung der Ersatzzahlung für Pflegemaßnahmen erfolgen diese vorrangig bei Ersatzpflanzungen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 1 vorgenommen werden.

(3) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 geht auf die/den Rechtsnachfolger*in der Grundstückseigentümer*innen oder Nutzungsberechtigten über.

(4) Hat die/der Eigentümer*in, Nutzungsberechtigte oder ein/e Dritte/r entgegen den Verboten des § 5 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, beschädigt oder im Aufbau wesentlich verändert, so ist sie/er zur Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung nach Maßgabe des Absatzes 1 verpflichtet.

Die Grundstückseigentümer*innen oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Ersatzpflanzung durch die/den Verursacher*in oder durch die Stadt Lübben (Spreewald) auf ihrem Grundstück zu dulden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 39 Absatz 2 Nr. 2 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 5 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder im Aufbau wesentlich verändert,
2. der Anzeigepflicht nach § 6 Nr. 1 nicht nachkommt und den gefälltten Baum oder den sonstigen geschützten Landschaftsbestandteil oder davon entfernte Teile nicht mindestens zehn Tage nach Eingang der Anzeige zur Kontrolle bereithält,
3. entgegen § 8 Abs. 2 einer Nebenbestimmung nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht fristgerecht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 40 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin der Stadt Lübben (Spreewald).

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 28.12.2022



Peter Schneider
allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 15.12.2022

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr. 2022/129

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, auf die Petition der Einwohner und Grundstückseigentümer der Stadt Lübben zum Bebauungsplan 4.1 und zur Erschließung im B-Plan-Bereich 4.1 mit anliegendem Brief zu antworten.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/105

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) hat die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen, in der Anlage 1 wiedergegebenen Stellungnahmen zum Entwurf vom 28.03.2022 geprüft und wägt aufgrund § 1 Abs. 7 BauGB gemäß Abwägungsvorschlag im Abwägungsprotokoll (Anlage 1) ab.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) bestätigt die Stellungnahme der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) zu den zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen und die Vorgehensweise der Verwaltung (Abwägungsprotokoll).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, sicherzustellen, dass das Ergebnis der Abwägung in den Satzungsentwurf des Bebauungsplans, dessen Begründung und in den Umweltbericht eingearbeitet wird bzw. dass Hinweise Beachtung im weiteren Vorgehen finden.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/107

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) hat die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen, in der Anlage 1 wiedergegebenen Stellungnahmen zum Entwurf vom 28.03.2022 geprüft und wägt aufgrund § 1 Abs. 7 BauGB gemäß den Vorschlägen im Abwägungsprotokoll (Anlage 1) ab.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) bestätigt die Stellungnahme der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) zu den zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsprotokoll).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Beteiligung und Abwägung in die Fassung des Beschlusses der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und deren Begründung eingearbeitet werden.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/064

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt den Grundsatz zur weiteren Verfahrensweise der öffentliche WC-Anlage Lindenstraße:

Die jährliche Aufstellung eines Mietcontainers Variante 2) für 6 Monate im Jahr über die Saison (April bis September) à jährliche Kosten ca. 9.500,00 € für Miete, Reinigung, Lieferung und Montage (ohne Wasser, Abwasser und Energie)

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/114

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Widmung von öffentlichen Verkehrs- und Parkflächen gemäß Widmungsverfügung (Anlage 1).

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/124

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt eine überplanmäßige Ausgabe i. H. v. 80.000 € zur Begleichung von Restarbeiten und Mehraufwendungen im Zuge der Baumaßnahme Campus-Kita Am Roten Nil.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/122

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzsatzung)

Der Beschluss wird einstimmig bei 2 Enthaltungen gefasst.

SERVICE | SERWIS**RATHAUS DER STADT
LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)**

Di 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 18:00 Uhr

Do 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 15:00 Uhr

Fr 09:00 — 12:00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Vereinbarung möglich.

ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)

MAIL info@luebben.de

TELEFON 03546 79-0

WEB luebben.de**BÜRGERBÜRO DER STADT LÜBBEN
(SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)**

Di 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 18:00 Uhr

Do 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 15:00 Uhr

Fr 09:00 — 12:00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Vereinbarung möglich.

ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)

MAIL buergerbuero@luebben.de

TELEFON 03546 79-2505; 03546 79-2506; 03546 79-2507

WEB luebben.de**STANDESAMT DER STADT
LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)**

Di 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 18:00 Uhr

Do 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 15:00 Uhr

Fr 09:00 — 12:00 Uhr

*Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Vereinbarung möglich.*MAIL standesamt@luebben.de

TELEFON 03546 79-2513; 03546 79-2515

MAERKER LÜBBEN (SPREEWALD)

Sie haben Infrastrukturproblem entdeckt wie z. B. gefährliche Schlaglöcher, wilde Mülldeponien, unnötige Barrieren. Richten Sie Ihre Hinweise und Anregungen an die Verwaltung:

WEB maerkerplus.brandenburg.de/de/LuebbenWEB maerker.brandenburg.de/bb/luebben**STADTBIBLIOTHEK**

Di 10:00 — 18:00 Uhr

Do 10:00 — 19:00 Uhr

Fr 10:00 — 16:00 Uhr

ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 14, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 7160

MAIL bibliothek@luebben.deWEB stadtbibliothek-luebben.de**MUSEUM SCHLOSS LÜBBEN**

Mi — So 10:00 — 17:00 Uhr

ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 14, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 187478

MAIL museum@luebben.deWEB museum-luebben.deFACEBOOK [@Museum.Luebben](https://www.facebook.com/Museum.Luebben)INSTAGRAM [@museum_luebben](https://www.instagram.com/museum_luebben)**TKS | SPREEWALD-SERVICE LÜBBEN**

Mo — Fr 10:00 Uhr - 12:30 Uhr & 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Sa 10:00 Uhr - 14:00 Uhr

So/Feiertag geschlossen

ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 15, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 3090

MAIL spreewald-service@tk-luebben.deWEB luebben.de/tourismusFACEBOOK [@Luebben.Spreewald](https://www.facebook.com/Luebben.Spreewald)INSTAGRAM [@luebbendiestadtimspreewald](https://www.instagram.com/luebbendiestadtimspreewald)**AMTSGERICHT LÜBBEN (SPREEWALD)**

Mo 09:00 — 12:00 Uhr

Di 13:00 — 17:00 Uhr

Do 13:00 — 16:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass weiterhin vorher Termine vereinbart werden müssen!

ADRESSE Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 22 10

MAIL verwaltung@agln.brandenburg.deWEB ag-luebben.brandenburg.de**EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG LÜBBEN
(SPREEWALD)**

Di 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 18:00 Uhr

Do 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 15:00 Uhr

Fr 09:00 — 12:00 Uhr

ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 79 2408

MAIL sel@luebben.de

BEREITSCHAFT 0170 9118385

**LÜBBENER WOHNUNGSBAU-GESELLSCHAFT
MBH**

Di 09:00 — 12:00, 13:00 — 17:00 Uhr

Do 13:00 — 15:00 Uhr

ADRESSE Bahnhofstraße 37, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 27 40 0

MAIL info@luebbener-wbg.deWEB luebbener-wbg.de**STADT- UND ÜBERLANDWERKE LÜBBEN GMBH**

Di 09:00 — 12:00, 13:00 — 17:30 Uhr

Do 09:00 — 12:00, 13:00 — 15:30 Uhr

ADRESSE Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben (Spreewald)

TELEFON 03546 27 79 0

MAIL info@stadtwerke-luebben.de

STÖRUNG Gas: 03546 277930

Wasser: 03546 277920

**TRADITIONSHAUS DES FEUERWEHRVEREINS
1863 E. V. LÜBBEN**

Mai bis September

mittwochs 15:00 — 17:00 Uhr

ADRESSE Brauhausgasse 4, Lübben (Spreewald)